
Sachgebiet

604 - Bauordnung

Berichtersteller

Herr Siller

Beratung

Bauausschuss

Datum

06.12.2023

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff**Errichtung eines Otterschutzzaunes auf Fl.-Nr. 95/2, Gmk. Silberbach
-Bauvoranfrage-****Anlagen:**

Lageplan Errichtung eines Otterschutzzaunes auf Fl.-Nr. 95_2, Gmk. Silberbach

VORTRAG:

Die Antragsteller möchte zum Schutz seiner Teichanlage auf der Fl.-Nr. 95/2, Gemarkung Silberbach einen Otterschutzzaun errichten. Im Rahmen einer formlosen Anfrage soll die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens geklärt werden.

Zur Klärung des Sachverhalts und wegen der Lage im Außenbereich wurden im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -AELF- und die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken beteiligt.

Dem Vorhaben würde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Falle einer Privilegierung und u.a. der Bedingung, dass der Zaun entsprechend den Vorgaben des Merkblatts des STMELF (z.B. Zaunhöhe abhängig von der Schneehöhe bis zu 2m (!), 1 - 2 Elektrolitzen im oberen Zaundrittel, Untergrabungsschutz, keine hohen Bäume und Sträucher in unmittelbarer Umgebung zum Zaun usw.) errichtet werde, zugestimmt.

Laut gemeinsamer Stellungnahme des AELF und des Otterschutzbeauftragten erfordere die Errichtung eines Zauns erhebliche Umbaumaßnahmen (Damm Sanierung wegen Befahrbarkeit, entfernen von teils alten Bäumen, Ausgleich Höhenunterschied) an der Teichanlage.

Eine Sicherung der Teichanlage mittels eines Fischotterabwehrzauns komme aus seiner Sicht - wegen der enormen Kosten und der dagegen geringen Produktion der Teichanlage - nicht in Frage. Von Seiten des Fischotterbeauftragten werde eine Einzäunung der Teichanlage nicht befürwortet.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine Privilegierung des Vorhabens nicht gegeben. Nach Paragraph 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Paragraph 201 BauGB hierzu klarstellend, dass Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs u.a. die berufsmäßige Binnenfischerei ist.

Im vorliegenden Fall liegen keine bejahenden Anhaltspunkte diesbezüglich vor. Auch das AELF, das in der Regel das Vorliegen einer Privilegierung mitteilt, bescheinigt diese nicht. In der Folge ist das Vor-

haben als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können im Einzelfall Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Absatz 3 stellt hierzu klar, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere u.a. vorliegt, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Abs. 3 Nr. 1) oder eines Landschaftsplans (Abs. 3 Nr. 3) widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (Abs. 3 Nr. 5).

Die Teichanlage, die eingezäunt werden soll, befindet sich ostwärts von Silberbach. Sie liegt ortsnah in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und die Naherholung dargestellt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Naherholung ist zutreffend.

Die Einzäunung des Areals mit einem bis zu 2 Meter hohen Zaun würde das Landschaftsbild beeinträchtigen, der Darstellung des Landschaftsplans widersprechen und das Landschaftsbild verunstalten. Zudem würde ein Zaun um die Teichanlage den Erholungswert des Gebiets für die Allgemeinheit beeinträchtigen, da dieses nicht mehr zugänglich wäre.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist der Otterschutzzaun damit nicht genehmigungsfähig. Hinzu kommt, dass der Zaun vom Fischotterbeauftragten nicht befürwortet, also als ungeeignetes Mittel zum Schutz der Teichanlage gesehen wird. Diese Auffassung wird auch von der Fachberatung für Fischerei geteilt.

ANTRAG:

Die Errichtung eines Otterschutzzaunes zum Schutz der Teichanlage auf Fl.-Nr. 95/2, Gemarkung Silberbach wird gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB als planungsrechtlich unzulässig beurteilt. Dem Antragsteller kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht bestätigt werden.